## qP

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator:** 3710 - Pro Aqua Black

290 MI

**Andere Bezeichnungen:** 

UFI: VH8A-C05S-3000-TADH

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Klebstoffe und Dichtungsmittel. Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Pro Part International Kozakkenberg 4

1.4

5951 DL Belfeld - Netherlands Tel.: +31 (0)77 476 2204 msds@pro-part.eu

www.propart-international.com
Notrufnummer: Germany

BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Federal Institute for Occupational Safety and

Health

Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, D-44149 Dortmund

+ 49 (0) 231 9071 2971

Luxembourg

Luxembourg Institute of Science and Technology (LIST) 41 r. du Brill, L-4422

Phone: +352 275 888 1

Österreich

Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology, Div. VI/7

Stubenbastei 5, A, 1010 Vienna Telephone: +43 1 31 00 472

Schweiz

Common notification authority for chemicals of FOEN - FOPH - SECO 3003 Berne

Phone: +41 (0)58 462 73 05

Belgien

Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles/Brussel

+32 70 245 245

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Die Klassifizierung des Produkts wurde in Übereinstimmung mit den im SDS der Lieferanten enthaltenen Informationen und mit den ergänzenden Informationen der von diesen Lieferanten durchgeführten Tests vorgenommen

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

## 2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenhinweise:

Nicht relevant

#### Sicherheitshinweise:

Nicht relevant

## **Zusätzliche Information:**

EUH208: Enthält Trimethoxyvinylsilan. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**UFI:** VH8A-C05S-3000-TADH

## 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von Polymeren in Lösemittel

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS:	28553-12-0	Di-´´isononyl´´ phth	alat(1) Nicht klass		
EC: Index: REACH:	249-079-5 Nicht zutreffend 01-2119430798-28- XXXX	Verordnung 1272/2008			5 - <10 %
CAS:	2768-02-7	Trimethoxyvinylsilan	(2) ATP ATP15	i	
EC: Index: REACH:	220-449-8 014-049-00-0 01-2119513215-52- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	<b>(A)</b>	1 - <3 %
CAS:	13822-56-5	<b>3-(Trimethoxysilyl)propylamin<sup>(2)</sup></b> Selbsteingestuft			
Index:	EC: 237-511-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119510159-45- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr		1 - <2.5 %
CAS: EC:	93925-43-0 300-346-5	Kieselsäure (H4SiO4 dioctylstannan(1)	, Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy) Selbsteinge	estuft	
	Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2120110256-70- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412; Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	<u>(8)</u>	0.1 - <0.5 %
CAS:	52829-07-9	Bis(2,2,6,6-tetramet	hyl-4-piperidyl)sebacat <sup>(2)</sup> Selbsteinge	estuft	
Index:	EC: 258-207-9	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Repr. 2: H361f e Gefahr	<b>\$</b>	0.1 - <0.3 %

<sup>(1)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

## Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

## Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

## Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

<sup>(2)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

#### Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 20 °C
Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy)dioctylstannan	MAK (8h)	0,0018 ppm	0,009 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 93925-43-0 EC: 300-346-5	MAK (STEL)	0,0018 ppm	0,009 mg/m <sup>3</sup>

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Exp	positionszeit Langzeit Expositionszeit		positionszeit
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Di-´´isononyl´´ phthalat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 28553-12-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	366 mg/kg	Nicht relevant
EC: 249-079-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	51,72 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Trimethoxyvinylsilan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 2768-02-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,9 mg/kg	Nicht relevant
EC: 220-449-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	27,6 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
3-(Trimethoxysilyl)propylamin	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 13822-56-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 237-511-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,1 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy)dioctylstannan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 93925-43-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,0014 mg/kg	Nicht relevant
EC: 300-346-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,00493 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 52829-07-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 258-207-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,68 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

## DNEL (Bevölkerung):

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

	Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit		
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Di-´´isononyl´´ phthalat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,4 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 28553-12-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	220 mg/kg	Nicht relevant
EC: 249-079-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	15,3 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Trimethoxyvinylsilan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 2768-02-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	7,8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 220-449-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	18,9 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
3-(Trimethoxysilyl)propylamin	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 13822-56-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 237-511-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,7 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy)dioctylstannan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,0005 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 93925-43-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,0005 mg/kg	Nicht relevant
EC: 300-346-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,00087 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,05 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 52829-07-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 258-207-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,17 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

#### PNEC:

Identifizierung				
Di-´´isononyl´´ phthalat	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	Nicht relevant
CAS: 28553-12-0	Boden	30 mg/kg	Meerwasser	Nicht relevant
EC: 249-079-5	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
3-(Trimethoxysilyl)propylamin	STP	0,81 mg/L	Frisches Wasser	0,5 mg/L
CAS: 13822-56-5	Boden	0,069 mg/kg	Meerwasser	0,05 mg/L
EC: 237-511-5	Intermittierende	2,05 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,8 mg/kg
	Oral	0,0111 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,18 mg/kg
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	STP	1 mg/L	Frisches Wasser	0,019 mg/L
CAS: 52829-07-9	Boden	5,9 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
EC: 258-207-9	Intermittierende	0,007 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	29 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

## B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A2)	CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken. (Material: Butyl, Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,7 mm)	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+ A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

## D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

#### E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

## F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
1	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	<b>- ( ( ( ( ( ( ( ( ( (</b>	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augenwäsche	

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

26,99 kg/m<sup>3</sup> (26,99 g/L)

V.O.C. (Lieferung): 2,5 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 6

Mittleres Molekülgewicht: 179,3 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften: 9.1

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

#### Physisches Aussehen:

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Pastös
Farbe: Schwarz

Geruch: Mild

Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:

Dampfdruck bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Verdunstungsrate bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1370 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 1,079

Dynamische Viskosität bei 20 °C: 600000 - 1100000 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: >20,5 mm<sup>2</sup>/s Konzentration: Nicht relevant \* pH: Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Flammpunkt: >61 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 295 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äguivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und
Gemische:

Nicht relevant \*

Verbrennungswärme:

Nicht relevant \*

Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant \*

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
    - IARC: Nicht relevant
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

## E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

## Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung Akute Toxizität		e Toxizität	Gattung
Di-´´isononyl´´ phthalat	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 28553-12-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 249-079-5	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Trimethoxyvinylsilan	LD50 oral	7236 mg/kg	Ratte
CAS: 2768-02-7	LD50 kutan	3880 mg/kg	Kaninchen
EC: 220-449-8	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin	LD50 oral	2970 mg/kg	Ratte
CAS: 13822-56-5	LD50 kutan	11300 mg/kg	Ratte
EC: 237-511-5	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy) dioctylstannan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 93925-43-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 300-346-5	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	LD50 oral	3700 mg/kg	Ratte
CAS: 52829-07-9	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 258-207-9	LC50 Einatmung	>5 mg/L	

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

## Sonstige Angaben

Nicht relevant

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

## **Akute Toxizität:**

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Trimethoxyvinylsilan	LC50	191 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 2768-02-7		167 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 220-449-8	EC50	957 mg/L (72 h)	N/A	Alge
3-(Trimethoxysilyl)propylamin	LC50	1264 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 13822-56-5 EC: 237-511-5		331 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
		Nicht relevant		
Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis (acetyloxy)dioctylstannan	LC50	>10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 93925-43-0	EC50	>10 - 100 mg/L (48 h)		Krustentier
EC: 300-346-5	EC50	>10 - 100 mg/L (72 h)		Alge
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	LC50	5,3 mg/L (96 h)	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 52829-07-9	EC50	8,6 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 258-207-9	EC50	0,7 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

## Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Di-´´isononyl´´ phthalat	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 28553-12-0 EC: 249-079-5	NOEC	101 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Trimethoxyvinylsilan	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 2768-02-7 EC: 220-449-8	NOEC	28,1 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 52829-07-9 EC: 258-207-9	NOEC	0,23 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

## **Stoffspezifische Informationen:**

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Di-´´isononyl´´ phthalat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 28553-12-0	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 249-079-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	74 %
Trimethoxyvinylsilan	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	104 mg/L
CAS: 2768-02-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 220-449-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	51 %
3-(TrimethoxysilyI)propylamin	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 13822-56-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 237-511-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	67 %
Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)sebacat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20 mg/L
CAS: 52829-07-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 258-207-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	29 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

## **Stoffspezifische Informationen:**

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung		
Di-´´isononyl´´ phthalat	FBK	3	
CAS: 28553-12-0	POW Protokoll	9,37	
EC: 249-079-5	Potenzial	Niedrig	

## 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Di-´´isononyl´´ phthalat	Koc	10600	Henry	1,52E-1 Pa·m³/mol
CAS: 28553-12-0	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Nein
EC: 249-079-5	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

	Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
ĺ	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Ungefährlich

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

## Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Instrumenten:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

**14.1 UN-Nummer oder ID-** Nicht relevant

**Nummer:** 

14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

**14.3 Transportgefahrenklassen:** Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

**14.5 Meeresschadstoff:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

**EMS-Codes:** 

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant Segregationsgruppe: Nicht relevant Massengutbeförderung auf Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:

**14.1 UN-Nummer oder ID-** Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

**14.3 Transportgefahrenklassen:** Nicht relevant

Etiketten: Nicht relevant **14.4 Verpackungsgruppe:** Nicht relevant

**14.5 Umweltgefahren :** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Enthält Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy)dioctylstannan

#### Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Enthält Di-´'isononyl´' phthalat. 1. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die von Kindern in den Mund genommen werden können. 2. Solche Spielzeuge und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.- % des weichmacherhaltigen Materials enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 4. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Begriff "Babyartikel" jedes Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.

Enthält Kieselsäure (H4SiO4), Tetraethylester, Reaktionsprodukte mit Bis(acetyloxy)dioctylstannan. Dioctylzinnverbindungen (DOT) dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in den nachste- hend aufgeführten Erzeugnissen verwendet wer- den, die dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben oder von dieser verwendet zu werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Erzeugnis oder in Teilen davon 0,1 Gewichtspro- zent übersteigt: — Textilartikel, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen — Handschuhe

- Schuhe oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen
- Wand- und Bodenverkleidungen
- Babyartikel
- Damenhygieneartikel
- Windeln

— Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkani- sierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn diese als Biozide in Farben wirken, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die als Biozide dazu dienen, an folgenden Gegenständen den Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere zu verhindern: a) an allen Fahrzeugen unabhängig von ihrer Länge, die auf Seewasserstraßen, Wasserstraßen im Küsten- und Ästuarbereich, Binnenwasserstraßen sowie Seen eingesetzt werden b) an Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht c) an völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind.

## Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

## WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

10

Sonstige Gesetzgebungen:

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz

(ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Repr. 2: H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Haupt-Literaturguellen:



## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## 3710 - Pro Aqua Black 290 ML

Erstellt am: 20.09.2023 Fassung: 1

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

## Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

LogPOW: Octanoi-water-partitiecoemcient

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.